

Landessynode 2016

1. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 18. November 2016

4. Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode

Berichtswesen (§ 20 Abs. 3)

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzes-Ausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf einer „4. Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen“ mit der Bitte vor, den Entwurf zu beschließen.

Im Rahmen der Klausurtagung des Landeskirchenamtes in Villigst am 19. April 2016 war vorgeschlagen worden, das Berichtswesen für die Landessynode zu verändern.

Bisher ist alle vier Jahre, jeweils zu Beginn der neuen Legislaturperiode der Landessynode, der Bericht über die Tätigkeit der Kirchenleitung, der Ämter und Einrichtungen der Evangelischen Kirche von Westfalen erschienen (sog. „Roter Band“). Der Berichtszeitraum betraf jeweils die letzten vier Jahre, beispielsweise wurden der Landessynode 2012 der Bericht für die Jahre 2008 bis 2012 vorgelegt.

Der Aufwand diesen Bericht zu erstellen ist verhältnismäßig hoch. Hinzu kommt der eingeschränkte Nutzen, da vorrangig die letzten Jahre als geschichtsträchtiger Rückblick und weniger die Ziele der zukünftigen Arbeit dargestellt werden. Statistische Daten, Adressen und Ansprechpersonen enthielt dieser Bericht nicht. Es ist vorgesehen, eine „Infobroschüre“ zu erstellen, die nicht nur von den Mitgliedern der Landessynode genutzt werden kann. Sie informiert anhand von Beispielen über die Arbeitsfelder der Evangelischen Kirche von Westfalen und der jeweiligen Dezernate, Ämter und Einrichtungen. Ergänzt wird die Broschüre durch Einleger mit statistischem Material und Namen von Ansprechpersonen. Diese Broschüre ist gleichzeitig zur Information externer Institutionen und Personen gedacht. Überarbeitungen erfolgen bei Bedarf, ggf. auch jeweils zur neuen Synodalperiode. Die „Infobroschüre“ kann ggf. auch über das Internet aufgerufen werden.

Die Kirchenordnung enthält an zwei Stellen Bestimmungen zum Berichtswesen. Nach Artikel 131 KO wird der Landessynode durch die Präses oder den Präses jährlich über die Tätigkeit der Kirchenleitung sowie über die für die Kirchen bedeutsamen Ereignisse berichtet. Dieser Bericht schließt die Arbeit der Ämter und Einrichtungen ein, denn die Ämter und Einrichtungen berichten der Kirchenleitung gemäß Artikel 156 Absatz 2 KO regelmäßig über ihre Arbeit. Somit ist gewährleistet, dass die Mitglieder der Landessynode auch aktuelle Informationen über die Arbeit der Ämter und Einrichtungen erhalten.

§ 20 Absatz 3 Geschäftsordnung der Landessynode, der die Vorlage des „Roten Bandes“ festschreibt, ist entbehrlich und kann daher aufgehoben werden. Die rechtliche Verankerung von alternativen Berichten oder Broschüren erscheint nicht notwendig, da die Kirchenleitung der Synode jederzeit Berichte über die Arbeit einzelner Ämter oder Einrichtungen vorlegen kann bzw. die Landessynode Informationen über die ihr wichtigen kirchlichen Arbeitsfelder anfordern kann.

Entwurf
(Stand: 31. Mai 2016)

**Vierte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom ... November 2016

Die Landessynode beschließt, die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (KABl. 1999 S. 221), zuletzt geändert durch die Dritte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. November 2010 (KABl. 2010 S. 346), wie folgt zu ändern:

§ 1
Änderung der Geschäftsordnung

§ 20 Absatz 3 wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bielefeld, November 2016

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Az.: 061.11

Geltendes Recht	Entwurf (Stand 31.05.2016)	Anmerkungen
Kirchenordnung		
Artikel 131		
(1) 1Der Landessynode wird bei jeder ordentlichen Tagung durch die Präses oder den Präses über die Tätigkeit der Kirchenleitung sowie über die für die Kirche bedeutsamen Ereignisse berichtet. 2Dieser Bericht ist zur Besprechung zu stellen.	Unverändert.	Weitere Ausführungen zum Bericht der Präses oder des Präses enthält § 20 Abs. 1 GO.
V. Die landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen Artikel 156		
(1) Zur Wahrnehmung einzelner landeskirchlicher Aufgaben kann die Landessynode besondere Ämter und Einrichtungen errichten. (2) 1Die Ämter und Einrichtungen berichten der Kirchenleitung regelmäßig über ihre Arbeit. 2Im Rahmen des Berichtes über die Tätigkeit der Kirchenleitung berichten sie der Landessynode. (3) Die Arbeit der Ämter und Einrichtungen wird von der Kirchenleitung durch entsprechende Dienstordnungen geregelt.	Unverändert.	Abs. 2 Satz 1 enthält die Verpflichtung, wonach die Ämter und Einrichtungen regelmäßig über ihre Arbeit zu berichten haben. Satz 2 legt fest, dass der Landessynode im Rahmen des Tätigkeitsberichts der Kirchenleitung über die Arbeit der Ämter und Einrichtungen zu berichten ist. Aus der Kirchenordnung heraus ist eine Regelung nach § 20 Abs. 3 GO nicht verpflichtend.
Geschäftsordnung der Landessynode (GO)		
§ 20 Berichte		
(1) 1Die Präses oder der Präses erstattet den in Artikel 131 der KO vorgesehenen Bericht möglichst am ersten Verhandlungstag. 2Der Bericht ist nach Möglichkeit der Landessynode vor Beginn der Aussprache schriftlich vorzulegen.	Unverändert.	
(2) 1Während der Besprechung des Berichtes leitet eine Superintendentin oder ein Superintendent, die oder der nicht zur Kirchenleitung gehört, die Verhandlungen. 2Die Beauftragung erfolgt nach dem Dienstatler.	Unverändert.	
(3) Der Bericht über die Tätigkeit der Kirchenleitung, der Ämter und Einrichtungen der Evangelischen Kirche von Westfalen wird der Landessynode jeweils zu Beginn der vierjährigen Amtszeit mit den Verhandlungsunterlagen vorgelegt.	Aufgehoben.	Abs. 3 ist entbehrlich, da im Rahmen des schriftlichen und/oder mündlichen Berichts der Präses oder des Präses nach Abs. 1 über alle wichtigen Ereignisse sowie über die Arbeit der Ämter und Einrichtungen informiert werden kann. Ausführliche Informationen (z. B. detaillierte Beschreibung der Arbeitsfelder, statistische Daten, Kontakt- und Adressdaten) können über Broschüren, Sonderberichte oder auch im Internet besser dargestellt werden (Aktualität) und sind nicht an den 4-Jahres-Zeitraum gebunden. Ein weiterer Vorteil wäre darin zu sehen, dass Broschüren breitflächig im Bereich der EKvW einsetzbar wären. Unabhängig davon kann die Kirchenleitung der Synode jederzeit Berichte über die Arbeit einzelner Ämter oder Einrichtungen vorlegen bzw. die Synode kann entsprechende Berichte einfordern.